

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1853.

## **Nr. XXI. Ministerial-Bekanntmachung,** die Instruction für die Kreis-Thierärzte betr., vom 27. April 1853.

Nachstehende für die Kreis-Thierärzte des hiesigen Fürstenthums entworfenene und höchsten Orts genehmigte Instruction wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 27. April 1853.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung des Innern.  
Scheidt.

Beringer.

## **I n s t r u c t i o n** für die Kreis-Thierärzte.

### §. 1.

Der Kreis-Thierarzt hat die allgemeinen Pflichten der Staatsdiener zu erfüllen, daher einen untadelhaften Lebenswandel zu führen, mit Allen, mit denen er in Berührung kommt, in gutem Einverständnis zu leben, in seinen Dienstverrichtungen unparteiisch, unverdrossen, wahr und gewissenhaft, und mit den Ortsbehörden seines Bezirks verträglich zu sein.

Er hat sich mit den seinen Dienst angehenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt zu machen und denselben pünktlich nachzugehen, auch den Fortschritten seiner Wissenschaft eifrigst zu folgen.

Fürstl. Schwarzb. Gesetzsamml. XIV.